

Ausgabe 03/2020

# AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst  
von AnwaltsGebühren.Online*

## **Herausgeber**

Norbert Schneider  
Lotte Thiel (†)

## **Ständige Mitarbeiter**

Heinrich Hellstab  
Udo W. Henke  
Peter Mock  
Julia Bettina Onderka  
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

### Anrechnung bei Titulierung

### Anrechnung der Geschäftsgebühr im Kostenfestsetzungsverfahren auch bei titulierte Freistellungsanspruch?

Nach § 15a Abs. 2 RVG ist die hälftige Anrechnung der Geschäftsgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV zugunsten des Prozessgegners im Kostenfestsetzungsverfahren zu berücksichtigen, wenn die Geschäftsgebühr gegen den Erstattungspflichtigen bereits tituliert ist.

#### Beispiel

Der Beklagte ist verurteilt worden, die Klageforderung i.H.v. 8.000,00 EUR zu zahlen sowie eine vorgerichtlich daraus entstandene Geschäftsgebühr nebst Auslagen, die wie folgt berechnet sind:

1.	1,3-Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV	592,80 EUR
2.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	612,80 EUR
3.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	116,43 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>729,23 EUR</b>

Nunmehr beantragt der Kläger die Festsetzung seiner Kosten des Rechtsstreits.

Da der Anspruch auf Zahlung der vom Kläger an seinen Anwalt bereits erbrachten Geschäftsgebühr gegen den Beklagten tituliert ist, kann dieser sich auf die Anrechnung der Geschäftsgebühr in der Kostenfestsetzung nach § 15a Abs. 2 RVG berufen. Er ist in der Hauptsache bereits zur Zahlung der Geschäftsgebühr verurteilt worden, muss also die 1,3-Geschäftsgebühr zahlen. Dann kann von ihm aber im Kostenfestsetzungsverfahren nicht noch einmal die 1,3-Verfahrensgebühr erstattet verlangt werden.

Der Kläger kann daher zur Festsetzung aus 8.000,00 EUR lediglich folgende Kosten anmelden:

1.	1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV	592,80 EUR
2.	gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV anzurechnen, 0,65 aus 8.000,00 EUR	- 296,40 EUR
3.	1,2-Terminsgebühr, Nr. 3100 VV	547,20 EUR
4.	Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV	20,00 EUR
	Zwischensumme	863,60 EUR
5.	19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV	164,08 EUR
	<b>Gesamt</b>	<b>1.027,68 EUR</b>

Häufig kommt es in der Praxis vor, dass der Kläger die Geschäftsgebühr noch nicht an seinen Anwalt gezahlt hat. Er klagt dann insoweit nicht auf Zahlung, sondern auf Freistellung.

#### Abwandlung

Der Beklagte ist verurteilt worden, die Klageforderung i.H.v. 8.000,00 EUR zu zahlen und den Kläger von der vorgerichtlichen Vergütungsforderung seines Anwalts i.H.v. 729,23 EUR freizustellen.

### Titulierung auch bei Freistellung

Der Sache nach handelt es sich jetzt auch um eine Titulierung der Geschäftsgebühr i.S.d. § 15a Abs. 2 RVG, sodass im Kostenfestsetzungsverfahren ebenso anzurechnen ist wie im Ausgangsfall. Alles andere würde auch dem Sinn und Zweck des § 15 Abs. 2 RVG widersprechen, den Gegner davor zu schützen, mehr Kosten erstatten zu müssen, als beim Kläger überhaupt angefallen sind.

## Zusätzliche Gebühr bei Rücknahme der Anklage oder des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls?

### I. Rücknahme der Anklage oder des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls

Häufig wird auch die Rücknahme der Anklage oder die Rücknahme des Antrags auf Erlass eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft in analoger Anwendung der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV als ein Fall der Zusätzlichen Gebühr angesehen. Dies ist in dieser Aussage jedoch unzutreffend. Allein die Rücknahme der Anklage oder die Rücknahme des Antrags auf Erlass des Strafbefehls beendet das Verfahren nicht und kann daher für sich genommen nicht zu einer Zusätzlichen Gebühr führen.

Der Fall der Rücknahme der Anklage ist mit einer „nicht nur vorläufigen Einstellung“ gerade nicht vergleichbar (Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl., 2017, Nr. 4141 VV Rn 19).

Erst die nachfolgende Einstellung führt zur Zusätzlichen Gebühr.

**Die Gebühr nach Nr. 4141 VV entsteht nur dann, wenn die Rücknahme der Anklage nicht nur zur vorläufigen Einstellung des Verfahrens führt.**

OLG Köln, Beschl. v. 5.2.2010 – 2 Ws 39/10, AGS 2010, 175 = JurBüro 2010, 362

Daher entsteht keine Zusätzliche Gebühr, wenn die Anklage erneut, ggfs. vor einem anderen Gericht, erhoben wird.

### II. Rücknahme der Anklage und nachfolgende Einstellung

Anders verhält es sich jedoch, wenn mit der Rücknahme der Anklage die Einstellung des Verfahrens einhergeht. In diesem Fall gilt unmittelbar Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV.

**Eine Einstellungsentscheidung nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO ist auch nach Rücknahme der Anklage ein Anwendungsfall der Nr. 4141 Anm. 1 S. 1 Nr. 1 VV.**

AG Gießen, Beschl. v. 29.6.2016 – 507 Ds 604 Js 35439/13, AGS 2016, 394 = RVGreport 2016, 348 = RVGprof. 2017, 62

Ebenso zur vergleichbaren Rechtslage nach der BRAGO:

**Nimmt die Staatsanwaltschaft die Anklage zurück und stellt sie das Verfahren ein, so erhält der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit für die Einstellung mitursächlich war, die Gebühr des BRAGO § 84 Abs. 2 BRAGO [jetzt Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV].**

LG Zweibrücken, Beschl. v. 10.12.2001 – Qs 100/01, AGS 2002, 90 = JurBüro 2002, 307

**Erreicht der nach Anklageerhebung und Eröffnung des Hauptverfahrens zum Verteidiger bestellte Anwalt, dass die Staatsanwaltschaft die Anklage zurücknimmt und das Ermittlungsverfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO einstellt, so steht dem Verteidiger für seine Tätigkeit eine Gebühr nach §§ 84 Abs. 2, 83 Abs. 1 BGB [jetzt Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV] zu.**

LG Aachen, Beschl. v. 31.3.1998 – 66 Qs 13/98 AGS 1999, 59 = zfs 1999, 33

Rücknahme der Anklage beendet das Verfahren nicht

Erst nachfolgende Einstellung löst die Zusätzliche Gebühr aus

Keine Zusätzliche Gebühr bei erneuter Anklageerhebung

**Einstellung zählt zum vorbereitenden Verfahren**

§ 84 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BRAGO [jetzt Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV] findet auch Anwendung, wenn die Einstellung des Verfahrens nach § 170 StPO durch die Staatsanwaltschaft nach Rücknahme der öffentlichen Klage erfolgt ist.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 26.10.1998 – 4 Ws 310/98, AGS 1999, 120 = StraFo 1999, 68 = Rpfleger 1999, 149 = JurBüro 1999, 131 = NStZ-RR 1999, 192 = AnwBl 1999, 616 = StV 2000, 92 = zfs 1999, 320

Allerdings zählt die Einstellung dann zum vorbereitenden Verfahren, das sich nach Rücknahme der Anklage wieder fortsetzt.

**Nimmt die Staatsanwaltschaft ihre Anklage zurück, versetzt sie damit das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurück, mit der Folge, dass der Rechtsanwalt, der vom Beschuldigten erst nach Anklageerhebung beauftragt worden ist, die Verfahrensgebühr Nr. 4104 VV verdient.**

AG Gießen, Beschl. v. 29.6.2016 – 507 Ds 604 Js 35439/13, AGS 2016, 394 = RVGreport 2016, 348 = RVGprof. 2017, 62

1. Mit der Rücknahme des Antrags auf Erlass des Strafbefehls gem. § 411 Abs. 3 S. 1 StPO wird das Verfahren in den Stand des Ermittlungsverfahrens zurückversetzt, mit der Folge, dass ein Strafbefehl seine Wirkung verliert. Einem Verteidiger ist daher die Vorverfahrensgebühr zuzusprechen, wenn er im Rahmen des – sich an die Rücknahme der Klage anschließenden – Ermittlungsverfahrens tätig wurde und sich die Gebühr nicht bereits aus der vorausgegangenen Tätigkeit in dieser Sache im Ermittlungsverfahren verdient hatte (Anschluss AG Gießen, Beschl. v. 29.6.2016 – 507 Ds 604 Js 35439/13, AGS 2016, 394).

2. Der Umstand, dass zu einem früheren Zeitpunkt eine – später zurückgenommene – Anklage erhoben worden war, vermag die Entstehung einer Vorverfahrensgebühr nicht zu verhindern, weil die zurückgenommene Anklage bzw. der zurückgenommene Strafbefehlsantrag keine Rechtswirkungen mehr entfaltet.

LG Berlin, Beschl. v. 28.12.2016 – 536 Qs 22/16, AGS 2017, 80 = RVGreport 2017, 106 = NJW-Spezial 2017, 124 = RVGprof. 2017, 142

**Vorbefassung ist unerheblich**

Die Verfahrensgebühr der Nr. 4104 VV entsteht auch dann, wenn der Verteidiger zuvor bereits im Ermittlungsverfahren nicht tätig war. Lediglich die Abrechnung ist anders vorzunehmen.

### **Beispiel 1: Mit Vorbefassung**

**Die Staatsanwaltschaft nimmt die Anklage vor dem AG nach Eröffnung des Verfahrens aufgrund einer Einlassung des Verteidigers zurück und stellt das Verfahren nach § 170 Abs. 2 StPO ein. Der Verteidiger war bereits im Ermittlungsverfahren tätig.**

Im gerichtlichen Verfahren entsteht keine Zusätzliche Gebühr, weil die Sache mit Rücknahme der Anklage noch nicht erledigt ist und jederzeit eine neue Anklage erhoben werden kann. Mit der Rücknahme der Anklage ist die Sache wieder in das vorbereitende Verfahren zurückversetzt worden, sodass dort jetzt infolge der Einstellung die Zusätzliche Gebühr der Anm. Abs. 1 S. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV anfällt. Da der Verteidiger dort bereits tätig war, kann die Verfahrensgebühr nicht erneut entstehen (§ 15 Abs. 2 RVG). Sie kann jetzt allenfalls aufgrund des höheren Umfangs jedoch überdurchschnittlich anzusetzen sein.

Geht man von den Mittelgebühren aus, dann ist wie folgt zu rechnen:

**I. Vorbereitendes Verfahren**

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	550,00 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		104,50 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>654,50 EUR</b>

**II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren**

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV		165,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	185,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		35,15 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>220,15 EUR</b>
<b>Gesamt I. + II.</b>		<b>874,65 EUR</b>

**Beispiel 2: Ohne vorangegangene Vorbefassung**

Wie vorangegangenes Beispiel 1; der Anwalt war im vorbereitenden Verfahren jedoch nicht tätig gewesen.

Im gerichtlichen Verfahren entsteht auch jetzt keine Zusätzliche Gebühr, wohl aber die Grundgebühr. Mit Rücknahme der Anklage lebt das Ermittlungsverfahren auf, sodass der Anwalt dort jetzt die Verfahrensgebühr verdient und auch die Zusätzliche Gebühr.

Geht man wiederum von den Mittelgebühren aus, dann ist wie folgt zu rechnen:

**I. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren**

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV		165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	385,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		73,15 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>458,15 EUR</b>

**II. Vorbereitendes Verfahren**

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	350,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		66,50 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>416,50 EUR</b>
<b>Gesamt I. + II.</b>		<b>874,65 EUR</b>

Beim Gesamtergebnis spielt es also ausgehend von den Mittelgebühren keine Rolle, ob der Anwalt zuvor beauftragt war oder nicht.

Anders verhält es sich nur, wenn sich nach Rücknahme der Anklage ein weiterer Aufwand ergibt, sodass die Gebühr der Nr. 4104 VV jetzt anzuheben wäre.

**Beispiel 3: Mit vorangegangener Vorbefassung und erhöhtem Aufwand nach Rücknahme**

Wie Beispiel 1; nach Rücknahme der Anklage wird der Verteidiger nochmals umfangreich tätig, sodass jetzt 50 % Aufschlag auf die Mittelgebühr anzunehmen ist.

### I. Vorbereitendes Verfahren vor Rücknahme der Anklage

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		165,00 EUR
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	185,00 EUR	
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		35,15 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>220,15 EUR</b>

### II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV		200,00 EUR
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV		165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
Zwischensumme	385,00 EUR	
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		73,15 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>458,15 EUR</b>

### III. Vorbereitendes Verfahren nach Rücknahme der Anklage

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV		247,50 EUR
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV		165,00 EUR
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV		20,00 EUR
4. Abzgl. bereits abgerechneter(netto)		- 185,00 EUR
Zwischensumme	247,50 EUR	
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV		47,03 EUR
<b>Gesamt</b>		<b>294,53 EUR</b>
<b>Gesamt I. + II. + III.</b>		<b>972,83 EUR</b>

**Zusätzliche Gebühr auch nach Hauptverhandlungstermin**

Hatte im gerichtlichen Verfahren bereits ein Termin stattgefunden, war die Hauptverhandlung aber ausgesetzt und wird dann die Anklage zurückgenommen, ist ebenso zu rechnen. Es gilt auch hier das Gleiche wie bei den sonstigen Fällen einer Einstellung nach Aussetzung der Hauptverhandlung. Lediglich mit dem Unterschied, dass im gerichtlichen Verfahren noch eine Terminsgebühr anzusetzen ist.

**Gleiche Rechtslage bei Rücknahme des Strafbefehlsantrags**

### III. Rücknahme des Strafbefehls und Einstellung

Ebenso zu rechnen ist, wenn das gerichtliche Verfahren nicht durch eine Anklage eingeleitet worden ist, sondern durch einen Strafbefehlsantrag. Wird dieser zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, ist ebenso zu rechnen wie bei einer Rücknahme der Anklage.

**Die Zusätzliche Gebühr gem. Nr. 4141 VV fällt auch dann an, wenn die Staatsanwaltschaft nach einer Aussetzung der Hauptverhandlung einen Strafbefehlsantrag zurücknimmt und das Verfahren einstellt.**

AG Bad Urach, Beschl. v. 28.3.2007 – 2 Cs 35 Js 12079/04 (AK 426/04), AGS 2007, 307 = JurBüro 2007, 361 = RVGreport 2007, 272

**Nach Nr. 4141 Abs. 1 Nr. 1 VV entsteht eine Zusätzliche Gebühr, wenn der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls durch die Staatsanwaltschaft zurückgenommen und das Verfahren endgültig eingestellt wird.**

LG Düsseldorf, Beschl. v. 2.11.2009 – 10 Qs 69/09, AGS 2011, 430

**§ 84 Abs. 2 BRAGO [jetzt Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV] ist auch anzuwenden, wenn die Staatsanwaltschaft den Strafbefehl zurücknimmt.**

LG Osnabrück, Beschl. v. 1.12.1998 – 2 Qs 63/98 AGS 1999, 136 = JurBüro 1999, 131 m. Anm. N. Schneider

## Reisekostenabrechnung gegenüber dem Rechtsschutzversicherer

„Reisekosten sind bedingungsgemäß nicht versichert“ und ähnliche Floskeln bekommt ein Anwalt regelmäßig vom Rechtsschutzversicherer seines Mandanten zu hören. Ein Blick in die ARB zeigt, dass dies so nicht richtig ist.

### I. Umfang des Versicherungsschutzes

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung sind nach allen gängigen ARB die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Anwalts zu übernehmen. Reisekosten sind gesetzliche Auslagen nach Teil 7 VV, sodass sie grds. vom Rechtsschutzversicherer zu tragen sind.

Nach den ganz überwiegend verwendeten Versicherungsbedingungen sind Reisekosten eines Anwalts jedoch nur insoweit zu übernehmen, als sie bei einem am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Anwalts angefallen wären. Diese Bedingungen haben i.d.R. einen Wortlaut wie den folgenden:

*Die ... erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. ...*

Das bedeutet, dass Reisekosten nicht schlechthin vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind. Es findet lediglich eine Begrenzung nach den Maßstäben eines am Gerichtsort ansässigen Anwalts statt.

### II. Anwalt am Gerichtsort

Die Reisekosten eines am Gerichtsort ansässigen Anwalts sind nach der vorstehend zitierten Bedingung immer vom Rechtsschutzversicherer zu übernehmen. Für einen solchen Anwalt werden zwar keine Reisekosten durch Wahrnehmung von Terminen beim Gericht anfallen, da ein ortsansässiger Anwalt logischerweise seine Kanzlei am Ort des Gerichts unterhält und eine Geschäftsreise wiederum begrifflich voraussetzt, dass der Anwalt in Ausführung des Geschäfts die politische Gemeinde seines Kanzleisitzes verlassen muss (Vorbem. 7 Abs. 2 VV).

Eine Übernahme von Reisekosten durch den Rechtsschutzversicherer kommt aber dann in Betracht, wenn auswärtige Termine stattfinden.

#### Beispiel 1: Auswärtiger Beweistermin

Die Partei beauftragt einen Kölner Anwalt mit der Vertretung in einem Verkehrsunfallprozess vor dem LG Köln. Das LG Köln beraumt einen Ortstermin an der Unfallstelle in Leverkusen an, den der Anwalt wahrnimmt.

Jetzt entstehen Reisekosten, da Leverkusen außerhalb des Stadtbezirks Köln liegt und somit eine Geschäftsreise nach Vorbem. 7 Abs. 2 VV gegeben ist. Die Kosten des (gerichts-)ortsansässigen Kölner Anwalts für die Fahrt zum Ortstermin nach Leverkusen sind jetzt vom Rechtsschutzversicherer zu übernehmen.

Ebenso kommen Reisekosten bei einer nachträglichen Verweisung in Betracht.

#### Beispiel 2: Nachträgliche Verweisung

Die in Köln ansässige Partei beauftragt einen Kölner Anwalt mit der Vertretung in einem Rechtsstreit vor dem AG Köln (Streitwert: 4.000,00 EUR). Das AG Köln hält sich für unzuständig, sodass es auf die Rüge des Beklagten und den Antrag des Klägers den Rechtsstreit im schriftlichen Verfahren an das AG Bonn verweist. Dort wird sodann verhandelt.

Rechtsschutzversicherer übernimmt auch Auslagen des Anwalts

Beschränkung der Reisekosten

Keine Reisekosten bei Gerichtstermin

Reisekosten bei auswärtigem Termin

Reisekosten bei Verweisung

Beschränkung auf  
ortsansässigen Anwalt

Reisekosten im  
Gerichtsbezirk

Reisekosten in Höhe fiktiver  
ersparter anderweiter  
Reisekosten

Auch jetzt entstehen Reisekosten, da der Kölner Anwalt zum Termin nach Bonn anreisen muss und somit wieder eine Geschäftsreise nach Vorbem. 7 Abs. 2 VV gegeben ist. Die Kosten des Kölner Anwalts muss der Rechtsschutzversicherer übernehmen, da der Mandant einen am zunächst angerufenen Gericht ortsansässigen Anwalts beauftragt hat.

Zwar hätte er für das Verfahren nach Verweisung in Bonn einen dort ansässigen Rechtsanwalt beauftragen können. Dann wäre aber eine weitere Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV nebst Postentgeltpauschale und Umsatzsteuer angefallen, die der Rechtsschutzversicherer hätte übernehmen müssen. Diese Kosten hätten die Fahrtkosten Köln–Bonn und zurück jedoch erheblich überstiegen, sodass die weitere Beauftragung des Kölner Anwalts die günstigere Variante war.

Die Fahrtkosten zum Termin nach Bonn sind daher vom Rechtsschutzversicherer zu übernehmen.

### III. Anwalt außerhalb des Gerichtsorts

#### 1. Grundsatz

Unterhält der Anwalt seine Kanzlei nicht am Ort des Gerichts, sind seine Reisekosten nach den meisten ARB nur zu übernehmen, soweit sie auch bei einem am Gerichtsort ansässigen Anwalt angefallen wären. Das wiederum führt in den meisten Fällen dazu, dass der Rechtsschutzversicherer keine Reisekosten übernehmen muss.

#### Beispiel 3: Auswärtiger Anwalt

Die in Leverkusen ansässige Partei hat dort einen Verkehrsunfall erlitten und beauftragt ihren Leverkusener Anwalt, Klage vor dem zuständigen LG Köln zu erheben. Es kommt zu einem Verhandlungstermin vor dem LG Köln, zu dem der Leverkusener Anwalt anreist.

Die Reisekosten des Anwalts von Leverkusen nach Köln und zurück übernimmt der Rechtsschutzversicherer nach den überwiegend verwendeten ARB nicht, da diese Reisekosten nicht angefallen wären, wenn die Partei einen Anwalt in Köln beauftragt hätte. Dass die Partei dann selbst nach Köln zur Anwaltsbeauftragung hätte fahren müssen, ist unerheblich, da Parteikosten im Inland nicht versichert sind.

#### 2. ARB des ADAC

Anders verhält es sich dagegen nach den ARB des ADAC. Dort heißt es:

#### § 5 Leistungsumfang

(1) Der ADAC Rechtsschutz trägt folgende Kosten im jeweils erforderlichen Umfang:

a) Bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Inland

– die Kosten eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung; wählt der Versicherte einen Rechtsanwalt, der außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts niedergelassen ist, hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen; ...

Danach besteht Deckungsschutz für einen am Gericht zugelassenen (jetzt: im Gerichtsbezirk niedergelassenen) Anwalt ohne Beschränkung auf seinen Kanzleisitz. Das führt zu folgender Betrachtung: Da Leverkusen im Bezirk des LG Köln liegt, also nicht „außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts“, wären nach den der ADAC-Rechtsschutzversicherung die Reisekosten des Leverkusener Anwalts zum Termin nach Köln zu übernehmen.

#### 3. Reisekosten in Höhe der fiktiven Reisekosten eines ortsansässigen Anwalts

Nach allen ARB zu übernehmen sind Reisekosten eines auswärtigen Anwalts, soweit diese auch bei einem ortsansässigen Anwalt Reisekosten angefallen wären. Besonders deutlich wird dies z.B. in den ARB der ARAG. Dort lautet es:



*Wir erstatten maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre.*

Die ARAG bezieht also ausdrücklich die fiktiven Reisekosten eines ortsansässigen Anwalts in ihre Bedingungen mit ein. Daraus folgt, dass die Reisekosten eines nicht ortsansässigen Anwalts jedenfalls bis zur Höhe der ersparten (fiktiven) Reisekosten eines ortsansässigen Anwalts zu erstatten sind.

#### **Beispiel 4: Auswärtiger Anwalt mit auswärtigem Beweistermin**

**Die in Leverkusen ansässige Partei hat dort einen Verkehrsunfall erlitten und beauftragt den Anwalt, Klage vor dem LG Köln zu erheben. Es kommt zu einem Verhandlungstermin in Köln, zu dem der Leverkusener Anwalt nach Köln reist. Dort ergeht ein Beweisbeschluss und das Gericht führt einen Ortstermin am Unfallort in Leverkusen durch, an dem der Anwalt ebenfalls teilnimmt.**

Jetzt sind nach allen ARB die Terminsreisekosten des Leverkusener Anwalts nach Köln vom Rechtsschutzversicherer zu übernehmen. Hätte die Partei einen ortsansässigen Anwalt in Köln beauftragt, so hätte dieser zur Beweisaufnahme nach Leverkusen fahren müssen. Seine Reisekosten hätte der Rechtsschutzversicherer übernehmen müssen (s.o. Beispiel 1). Durch die Einschaltung des Leverkusener Anwalts sind dieselben Reisekosten entstanden, wie bei Beauftragung eines Kölner Anwalts, lediglich in umgekehrter Richtung. In diesem Fall muss also jeder Rechtsschutzversicherer die gesamten Reisekosten des auswärtigen Anwalts erstatten, weil gegenüber einem ortsansässigen Anwalt keine höheren Reisekosten angefallen sind.

#### **4. Ersparter Verkehrsanwalt**

Nach den gängigen Versicherungsbedingungen trägt der Rechtsschutzversicherer zusätzlich die Kosten eines Verkehrsanwalts, wenn der Gerichtsort mehr als 100 km Luftlinie entfernt liegt. Insoweit sind die Rechtsschutzversicherer i.d.R. bereit, die Reisekosten bis zur Höhe der Kosten eines Verkehrsanwalts zu übernehmen, wenn im Gegenzug auf die Einschaltung eines Verkehrsanwalts verzichtet wird. Manche Bedingungen – etwa wiederum der ARAG – sehen dieses Wahlrecht sogar schon nach den ARB vor.

*Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt die ... bei den Leistungsarten gemäß § 2a) bis g), l), m), und o) in der ersten Instanz weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt, oder stattdessen in gleicher Höhe Reisekosten und Abwesenheitsgelder des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes; ...*

Versichert sind danach die tatsächlich angefallenen Reisekosten bis zur Höhe einer 1,0-Verfahrensgebühr (Nr. 3400 VV) zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer. Liegen die Reisekosten darunter, werden sie in voller Höhe übernommen. Liegen sie darüber, werden sie bis zur Höhe einer fiktiven 1,0-Verkehrsanwaltsgebühr zzgl. Auslagen übernommen.

#### **IV. Fazit**

Reisekosten sind in weitergehendem Umfang versichert als gemeinhin angenommen. Es lohnt sich also, einen Blick in die jeweiligen ARB zu werfen und der standardisierten „bedingungs-gemäßen“ Ablehnung des Sachbearbeiters zunächst einmal zu misstrauen.

Reisekosten für ersparten  
Verkehrsanwalt

Vorgerichtliche Vergütungsvereinbarung/  
VKH im gerichtlichen  
Verfahren

Keine Geschäftsgebühr  
angefallen

Keine Anrechnung vereinbarter Vergütungen

## Anrechnung einer vereinbarten Vergütung im Rahmen der PKH- oder VKH-Festsetzung

### I. Der Fall

Die Anwältin hatte die Mandantin in einer Kindschaftssache vertreten. Hierfür wurde ein Pauschalhonorar i.H.v. 500,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer vereinbart und auch gezahlt. Im Anschluss daran kam es zu einem gerichtlichen Verfahren, für das der Mandantin Verfahrenskostenhilfe (VKH) bewilligt und ihre bereits vorgerichtlich tätige Anwältin beigeordnet wurde. Nach Abschluss des Verfahrens will die Anwältin abrechnen und fragt, ob die vorgerichtliche Vergütung der Landeskasse mitgeteilt werden muss und ggfs. auf die VKH-Vergütung anzurechnen ist.

### II. Anrechnung

Anzurechnen ist im gerichtlichen Verfahren gem. Vorbem. 3 Abs. 4 VV eine vorangegangene Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV. Eine solche Geschäftsgebühr hatte die Anwältin aber nicht verdient, da sie mit der Mandantin eine abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen hatte. Die vereinbarte Vergütung ist zwar anstelle der Geschäftsgebühr vereinbart worden. Dadurch wird sie jedoch nicht zur Geschäftsgebühr, sondern bleibt eine vereinbarte Vergütung.

Für vereinbarte Vergütungen gibt es keine Anrechnungsvorschriften. Vielmehr ist es so, dass vereinbarte Vergütungen nicht anzurechnen sind, es sei denn, eine Anrechnung ist zwischen den Parteien vereinbart, was hier nicht der Fall war.

#### **Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung**

**Eine auf die Verfahrensgebühr anrechenbare Geschäftsgebühr entsteht nicht, wenn die Partei mit ihrem Prozessbevollmächtigten für dessen vorgerichtliche Tätigkeit eine nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zulässige Vergütungsvereinbarung getroffen hat.**

BGH, Beschl. v. 9.9.2009 – Xa ZB 2/09, FamRZ 2009, 2082 = NJW-RR 2010, 359 = RVGreport 2010, 32

**Eine Anrechnung der Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV ist ausgeschlossen, wenn zwischen der erstattungsberechtigten Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten keine Geschäftsgebühr i.S.v. Nr. 2300 VV entstanden ist, sondern vielmehr eine zulässige Honorarvereinbarung getroffen wurde (Festhaltung BGH, 18.8.2009 – VIII ZB 17/09, NJW 2009, 3364).**

BGH, Beschl. v. 16.10.2014 – III ZB 13/14, zfs 2015, 105 = AnwBl 2015, 274 = AGS 2015, 147 = RVGreport 2015, 72

Etwas anderes gilt nur, wenn die Vergütungsvereinbarung den Tatbestand der Geschäftsgebühr unberührt lässt und lediglich deren Höhe modifiziert, etwa wenn nur die Höhe des Gebührensatzes oder des Gegenstandswerts vereinbart wird. Dann ist im Zweifel anzunehmen, dass i.Ü. die gesetzliche Regelung gelten soll, also auch die Anrechnung nach Vorbem. 3 Abs. 4 VV.

Der Ausschluss der Anrechnung gilt dabei nicht nur im Innenverhältnis zwischen Anwalt und Mandant, sondern auch im Außenverhältnis hinsichtlich der Kostenerstattung. Eine erstattungsberechtigte Partei, die vorgerichtlich eine Vergütung vereinbart hatte, muss sich diese vereinbarte Vergütung nicht nach § 15a Abs. 2 RVG im gerichtlichen Verfahren anrechnen lassen. Auch eine fiktive Anrechnung kommt nicht in Betracht. Man kann der erstattungsberechtigten Partei nicht vorwerfen, dass sie aus Gründen der Kostenminderung vorgerichtlich eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat.

**Keine Anrechnung einer vereinbarten Vergütung für außergerichtliche Vertretung**

Die Anrechnung einer Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr gem. Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 VV kommt nicht in Betracht, wenn zwischen der erstattungsberechtigten Partei und ihrem Prozessbevollmächtigten keine Geschäftsgebühr i.S.v. Nr. 2300 VV entstanden ist, sondern sie ihrem Prozessbevollmächtigten für dessen vorprozessuales Tätigwerden ein von einzelnen Aufträgen unabhängiges Pauschalhonorar schuldet.

BGH, Beschl. v. 18.8.2009 – VIII ZB 17/09, AGS 2009, 523 = NJW 2009, 3364 = ZIP 2009, 2313 = BGHReport 2009, 1234 = AnwBl 2009, 878 = Rpfleger 2010, 49 = JurBüro 2010, 22 = VersR 2010, 685 = FamRZ 2009, 1905 = RVGreport 2009, 433 = RVGprof. 2009, 199 = MDR 2009, 1417

Nichts anderes kann dann aber auch im Rahmen der Festsetzung der PKH- oder VKH-Vergütung gelten. Auch die Landeskasse kann sich nur dann auf eine Anrechnung berufen, wenn eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV geschuldet und bezahlt ist oder wenn die Landeskasse selbst eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2503 VV gezahlt hat (Anm. zu Nr. 2503 VV).

Einer bedürftigen Partei kann auch nicht vorgeworfen werden, dass sie vorgerichtlich eine Vergütungsvereinbarung getroffen und damit die Anrechnung „ausgehebelt“ habe.

**III. Mitteilung im Festsetzungsverfahren**

Im Vergütungsfestsetzungsverfahren muss der Anwalt angeben, ob er von der bedürftigen Partei Vorschüsse oder Zahlungen auf anzurechnende Beträge erhalten hat (§ 55 Abs. 5 S. 2 u. 3 RVG).

Da eine Vergütung aus einer Vergütungsvereinbarung nicht anzurechnen ist, braucht der Anwalt Zahlungen darauf also auch nicht anzugeben. Letztlich schadet es aber auch nichts, die Zahlungen anzugeben, da sie jedenfalls nicht anrechenbar sind.

Auch keine Anrechnung gegenüber der Landeskasse

Keine Mitteilungspflicht für vereinbarte Vergütungen

**Impressum**

**Herausgeber:** Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 72, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

**Manuskripte:** Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

**Haftungsausschluss:** Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

**Urheber- und Verlagsrechte:** Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

**Anzeigenverwaltung:** Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

**Erscheinungsweise:** Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

**Verlag:** Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

**Ansprechpartnerin im Verlag:** Anna Kostinski

**Satz:** Cicero Computer GmbH, Bonn

**Druck:** Hans Soldan Druck GmbH, Essen